

1 Allgemeines

1.1 Nachstehend wird mit dem Begriff "Lieferwerk" das jeweilige kartonerzeugende Unternehmen, der FOLBB Group, kurz FOLBB deren Firmen Baiersbronn Frischfaser Karton GmbH sowie Folding Boxboard Eerbeek B.V. deren genaue Daten sich jeweils in Anhang A finden, bezeichnet und mit dem Begriff "Kunde" jene natürliche oder juristische Person, die mit dem Lieferwerk in Geschäftsbeziehung tritt. Der Kunde garantiert, Unternehmer zu sein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingungen des Kunden für jeden zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden abzuschließenden Vertrag (im nachfolgenden der "Vertrag" genannt), auch in Form von E-Commerce-Geschäften auf Basis von Bestellungen des Kunden über das Online-Portal der FOLBB des Lieferwerks, sowie für allfällige Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung. Eine Bestellung durch den Kunden gilt als Annahme der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde seine eigenen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt oder diese auf Schriftstücken des Kunden, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce; derzeit: INCOTERMS 2010) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage bzw. ausdrücklicher Vereinbarung über das Online Portal seitens des Lieferwerks und in dem darin ausdrücklich festgelegten Umfang.

1.2 Die Angebote des Lieferwerks sind unverbindlich.

1.3 Für den Fall, dass der Kunde über das Online-Portal der FOLBB des Lieferwerks Ware reservieren lässt, bleibt eine solche Reservierung nur für den Zeitraum gültig, der in der jeweiligen an den Kunden ausgestellten Reservierungsvormerkung angegeben ist. Falls der Kunde innerhalb des betreffenden Zeitraums keine Bestellung für die reservierte Ware tätigt, so wird die Reservierung automatisch storniert, und das Lieferwerk ist nicht mehr an die Reservierung gebunden.

1.4 Bestellungen oder auch Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Kunden sowie mündliche Absprachen gelten erst dann als angenommen bzw. verbindlich, wenn sie vom Lieferwerk mittels vertretungsbefugter Personen schriftlich bestätigt bzw. ausdrücklich über FOLBB Online-Portal vereinbart wurden. Korrespondenz jeglicher Art, die lediglich den Eingang einer Bestellung bestätigt (wie z.B. – jedoch nicht beschränkt auf – automatisch generierte, per E-Mail versandte elektronische Empfangsbestätigungen bei Transaktionen über das FOLBB Online-Portal Plattform des Lieferwerks), gilt nicht als Bestätigung der eigentlichen Bestellung. Stillschweigen des Lieferwerks gilt nicht als Zustimmung. Hinsichtlich der spezifischen technischen Schritte zur Abgabe einer Bestellung über das Online Portal der FOLBB des Lieferwerks wird auf das FOLBB Online-Portal bzw. auf den einzelnen Purchase-Flow-Seiten angeführten Instruktionen verwiesen, die einzuhalten sind. Jegliche sonstigen entsprechenden Informationspflichten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Enthält die Auftragsbestätigung durch das Lieferwerk Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht binnen 24 Stunden widerspricht. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt das Lieferwerk keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden prompt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

1.5 Will der Kunde nach erzeugungsfreier Auftragsbestätigung, aber vor Produktion den Vertrag einseitig widerrufen oder ändern, so hat er die diesbezügliche Zustimmung des Lieferwerkes einzuholen und, sofern das Lieferwerk diese Zustimmung erteilt, jedenfalls eine Stornogebühr in Höhe von 30 Prozent des widerrufenen Auftragswertes, was nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien eine nachvollziehbare Einschätzung des beim Lieferwerk entstehenden Schadens darstellt, und im Falle einer Auftragsänderung die allfälligen Mehrkosten für die Auftragsänderung zu bezahlen. Ein weitergehender Schadenersatz des Lieferwerks bleibt unberührt.

1.6 Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprachen sind Deutsch, niederländisch und Englisch.

2 Lieferung und Gefahrenübergang

2.1 Die vom Lieferwerk angegebenen Lieferfristen bzw. -termine gelten ab Werk und sind, vorbehaltlich der nachfolgend festgelegten Bestimmungen, erst mit Erteilung der erzeugungsfreien Auftragsbestätigung verbindlich, jedoch keinesfalls vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Allfällige in der Auftragsbestätigung angegebene Vorlaufzeiten oder Lieferzeifenster dienen ausschließlich der Information und sind für das Lieferwerk nicht bindend.

2.2 Bei Abrufaufträgen ist die bestellte Ware zum bestätigten Liefertermin (dem Kunden auf der erzeugungsfreien Auftragsbestätigung bekannt gegebenes Datum) versandbereit. Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht bis zum bestätigten Liefertermin ab, so liegt Annahmeverzug vor. In diesem Fall ist das Lieferwerk zusätzlich zu den gemäß Punkt 6 zustehenden Rechten berechtigt, spätestens 30 Tage nach Ablauf des Liefertermins die Abnahme der Lieferung der bestellten und erzeugten Ware zu verlangen. Für den Fall, dass die Abnahme der Lieferung der bestellten Ware durch den Kunden nicht am Liefertermin erfolgt, haftet der Kunde für sämtliche dem Lieferwerk entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Handhabung, dem Transport, der Lagerung und der Versicherung der jeweils bestellten Ware.

2.3 Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch das Lieferwerk, hat der Kunde ausdrücklich eine angemessene, von der jeweils aktuellen Auftragslage des Lieferwerks abhängige Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenützt verstreicht oder das Lieferwerk erklärt, nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung des Lieferwerks schriftlich zu erfolgen. Bei Rahmenverträgen oder Sukzessivlieferungsverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete verspätete Lieferung. Im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß wird eine Haftung des Lieferwerks für Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden, aufgrund der Nichteinhaltung eines Liefertermins ausgeschlossen. Für den Fall, dass das Lieferwerk aufgrund einer Stilllegung von Produktionskapazitäten für einen Zeitraum von mindestens 14 Werktagen keine Kunden beliefern kann, liegt nach Auffassung der Vertragsparteien keine verschuldete Verspätung für die Dauer der Verhinderung vor.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist das Lieferwerk berechtigt, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen.

2.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist das Lieferwerk berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Aufträge an andere Lieferwerke innerhalb der FOLBB weiterzugeben. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Weitergabe.

2.6 Das Lieferwerk und der Kunde werden die genaue Spezifikation für den Auftrag separat vereinbaren. Sollte die genaue Spezifikation zu einem Auftrag seitens des Kunden nicht rechtzeitig einlangen, so ist das Lieferwerk von der Einhaltung des angegebenen Liefertermins befreit. Unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Spezifikation, behält sich das Lieferwerk das Recht vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wobei Punkt 1.5 sinngemäß gilt.

2.7 Die Verpflichtung des Lieferwerks zur Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist ist ausdrücklich bedingt durch die fristgerechte Erfüllung (i) sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden sowie (ii) sämtlicher sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Kunden, sofern und soweit ein Versäumnis in der fristgerechten Erfüllung solcher sonstigen Verpflichtungen die Lieferung durch das Lieferwerk innerhalb der vereinbarten Frist unmöglich macht oder anderweitig behindert.

2.8 Erfüllungsort ist die Produktionsstätte des Lieferwerks bzw. das jeweilige Auslieferungslager des Lieferwerks, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS). Sobald die Ware zum bestätigten Liefertermin abholbereit ist, geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Kunden über.

2.9 Versendet das Lieferwerk auf Verlangen des Kunden die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über, sobald das Lieferwerk die Ware

dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.

2.10 Bei Frei-Haus Lieferungen ist dem Lieferwerk die Wahl des Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.

3 Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich wie vereinbart und exklusive Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde. Zahlungen dürfen nur in der dafür vereinbarten Währung erfolgen.

3.2 Zwischen Lieferwerk und Kunden besteht Einvernehmen darüber, dass vom Lieferwerk nicht sämtliche Waren, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf Lager produziert werden. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware können somit Umstände eintreten, welche die Herstellungskosten der zu produzierenden Waren wesentlich erhöhen und in der zu Grunde liegenden Preiskalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Berücksichtigung finden konnten.

Tritt somit nach Vertragsabschluss, jedoch vor Durchführung der vereinbarten Lieferung eine wesentliche Änderung der Rohstoff-, Energie-, Transport- oder sonstigen direkten Kosten im Umfang von einzeln oder gesamt mehr als 10 % in Bezug auf die zu Grunde liegende Preiskalkulation auf, so ist das Lieferwerk berechtigt, für diese Lieferung einen Preis, der um jenen Betrag erhöht wird, welcher der Veränderung der genannten Kostenfaktoren entspricht, dem Kunden in Rechnung zu stellen und ist der Kunde verpflichtet, den geänderten Preis zu bezahlen.

Für den Fall, dass derartige Änderungen der genannten Kostenfaktoren einzeln oder gesamt mehr als 20 % betragen, so stellt dies nach einvernehmlicher Auffassung der Vertragsparteien eine so massive Änderung von den bei Vertragsabschluss gegebenen bzw. vorhersehbaren Kosten für die genannten Kostenfaktoren dar, welche eine Zuhaltung des vorliegenden Vertrages unzumutbar macht. In diesem Fall kommt somit jeder Vertragspartei das Recht zu, den vorliegenden Vertrag unmittelbar nach Bekanntwerden der massiven Änderung einer oder mehrerer der genannten Kostenfaktoren zu kündigen. Punkt 1.5 gilt sinngemäß im Falle einer Kündigung durch den Kunden.

3.3 Sofern vom Lieferwerk nicht anders schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), verstehen sich die in der Preisliste angeführten und bestätigten Preise als unverzollt, inklusive Standardverpackungs-, Makulaturbögen, Verladungs-, Transport- und allfälliger Standardformatschneidekosten, auf Basis 30 Tage netto. Darüber hinaus anfallende Nebenkosten sind vom Kunden zu tragen.

3.4 Wurde eine andere Währung als Euro mit dem Kunden vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von 5 Prozent und mehr im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, so ist das Lieferwerk berechtigt, eine dieser Abwertung entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest 10 Tage vor erhöhter Inrechnungstellung darüber in Kenntnis gesetzt wird.

3.5 Sofern nicht in der Auftragsbestätigung oder anderweitig anders vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültige Preisliste des Lieferwerks einschließlich der darin angegebenen Zu- und Abschläge. Die auf der Preisliste oder auf dem FOLBB Online-Portal des Lieferwerks angezeigten Preise sind nicht bindend für das Lieferwerk und unterliegen jedenfalls der Anpassung durch das Lieferwerk im Falle offensichtlicher Fehler.

3.6 Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch vertragliche Serviceentgelte wie z.B. Lagergeld oder Liefermengen-/abschläge sind vom Kunden zu akzeptieren.

3.7 Abrufaufträge sind an das Vorliegen einer gültigen Lagervereinbarung gebunden, die separat zwischen Lieferwerk und Kunden zu vereinbaren ist.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde ist nur dazu berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufzurechnen. Ansonsten haben Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht anderweitig schriftlich bzw. ausdrücklich über die FOLBB digital vereinbart. Unbeschadet Punkt

2.8 ist der Erfüllungsort für die Leistung der Zahlung der Firmensitz des Lieferwerks. Wechsel und Scheck als Zahlungsmittel wie auch

Skonti als Abzüge werden vom Lieferwerk nur anerkannt, sofern in der Rechnung ausdrücklich genehmigt. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nicht an erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlung durch Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt die Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein. Bankgebühren hat der Kunde zu tragen. Für rechtzeitige Vorlage übernimmt das Lieferwerk keine Haftung.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1000 Basispunkten über der 3-Monats-EURIBOR-Rate der fakturierten Währung per anno in Anrechnung gebracht. Das Lieferwerk hat weiters Anspruch auf Ersatz aller im Zusammenhang mit Mahnungen, Inkasso, Anfragen und Nachforschungen sowie Rechtsberatung entstehenden Kosten.

4.3 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, hinsichtlich derer das Eigentum übergegangen ist, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Kunden sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Kunden sind ungültig.

4.4 Das Lieferwerk ist bei einer nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder Aufhebung oder betragslichen Herabsetzung der Kreditversicherung für den jeweiligen Kunden ungeachtet einer gewährten Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks berechtigt, vor Lieferung die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung weiterer, nach Ermessen des Lieferwerks ausreichender Sicherheiten durch den Kunden zu verlangen. Sollte der Kunde dieser Forderung nach einem Zug-um-Zug Geschäft nicht nachkommen, ist das Lieferwerk berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; diesfalls gilt Punkt 1.5 sinngemäß in Bezug auf den ursprünglich vereinbarten Preis, und der Kunde ist zur Zahlung der im genannten Punkt angeführten Stornogebühr verpflichtet.

4.5 Das Lieferwerk gewährt einen allfälligen Jahresbonus nur bei vorheriger Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Kunden.

4.6 Soweit gesetzlich zulässig, ist das Lieferwerk zur vorzeitigen Aufkündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bei gleichzeitiger Forderung nach Berichtigung sämtlicher offener Zahlungsansprüche berechtigt, wenn durch den Kunden oder einen Dritten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde generell nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder der Kunde gemäß seiner Bilanz überschuldet ist oder wenn der Kunde gleichen oder ähnlichen Regelungen nach jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften unterworfen ist.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten, im Eigentum des Lieferwerks. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

5.2 Der Kunde ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Verarbeitung sowie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zu einem neuen Erzeugnis verarbeitet, so erfolgt eine solche Verarbeitung durch den Kunden für das Lieferwerk. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden gemeinsam mit anderen, im Eigentum Dritter stehenden Erzeugnissen verarbeitet, so erwirbt das Lieferwerk Miteigentum an diesem neuen Erzeugnis nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware.

5.3 Der Kunde tritt hiermit seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen gegen Dritte als Sicherheit an das Lieferwerk ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Das Lieferwerk nimmt die Abtretung an. Im Falle einer Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Erzeugnissen tritt der Kunde die aus der Weiterveräußerung des neuen Erzeugnisses entstandenen Forderungen in der Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an das Lieferwerk ab. Zur Einziehung dieser Forderung(en) ist der Kunde ermächtigt. Das Lieferwerk kann die Einzugsbefugnis des Kunden aufgrund

berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, beschränken oder widerrufen.

Das Lieferwerk gibt auf Verlangen des Kunden die als Sicherheit abgetretenen Forderungen in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse des Lieferwerks entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert der Forderungen die Deckungsgrenze von 110% der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert der Forderungen im Zeitpunkt des Freigabebehrens 150% der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes der zur Sicherung abgetretenen Forderungen bleibt möglich.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt sowie die Sicherungsabtretung anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und dem Lieferwerk Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Kunden an das Lieferwerk in der nach den anwendbaren Bestimmungen erforderlichen Art und Weise (z.B. Buchvermerk) vorzunehmen sowie zu dokumentieren, die Vornahme gegenüber dem Lieferwerk nachzuweisen und dem Vertragspartner des Kunden auf Wunsch des Lieferwerks spätestens anlässlich der Rechnungslegung an ihn bekannt zu geben. Das Lieferwerk kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Bei Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur unverzüglichen Benachrichtigung des Lieferwerks im Falle von Zugriffen Dritter ist das Lieferwerk berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort geltend zu machen.

6 Verzug des Kunden

6.1 Bei Annahmeverzug/-verweigerung von mehr als 14 Tagen ist das Lieferwerk neben allen ihm sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Kunden) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu berechnen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

6.2 Falls der Kunde mit der Bezahlung von gemäß dem Vertrag fälligen Beträgen in Verzug ist, ist das Lieferwerk berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden alle weiteren Lieferungen einzustellen, bis der jeweilige Betrag bei dem Lieferwerk eingelangt ist. Das Lieferwerk ist darüber hinaus im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden gemäß dem Vertrag nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungsbeträge zu fordern. In diesen Fällen sind vereinbarte Preisnachlässe unwirksam, und das Lieferwerk ist berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzüge geltend zu machen.

6.3 Aus den angeführten Möglichkeiten der Handhabung von Verzugsfällen können keinerlei Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen des Lieferwerks gegenüber dem Kunden, insbesondere Verpflichtungen zur Leistung von Schadenersatz, entstehen.

7 Höhere Gewalt

7.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen das Lieferwerk, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Kunden, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussphäre des Lieferwerks liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb des Lieferwerks beeinträchtigen; oder

b. Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder

c. Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Vorlieferanten des Lieferwerks, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungsrisiken, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für das Lieferwerk nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferwerk zu vertreten sind.

8 Geistiges Eigentum, Rechte Dritter, gesetzliche Vorschriften, Geheimhaltung

8.1 Der Kunde hat das Lieferwerk für alle erwachsenen Schäden aus angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen Dritter aus der Ausführung seiner Bestellung in jenen Fällen auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung gemäß der vom Kunden genannten oder bereitgestellten Spezifikationen, Rechte Dritter, z.B. geistige Eigentumsrechte, verletzt werden.

8.2 Dem Kunden übergebene Unterlagen des Lieferwerks dienen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch, sind daher vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferwerks nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige geistige Eigentumsrechte des Lieferwerks bzw. von dessen Vorlieferanten zu wahren, und haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden.

8.3 Auf Grundlage bestehender geistiger Eigentumsrechte oder bestehenden Know-hows des Lieferwerks steht dem Lieferwerk das alleinige Eigentum an allen Rechten, Rechtstiteln und Ansprüchen an und auf sämtliche/n abgeleitete/n gewerbliche/n Schutzrechte/n und sämtlichem/s abgeleitetem/s Know-how zu, die bzw. das vom Lieferwerk oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden im Zuge der Vertragserfüllung generiert oder entwickelt werden bzw. wird.

9 Gewährleistung

9.1 Das Lieferwerk leistet ausschließlich für ausdrücklich schriftlich zugesagte Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Waren zum Tage des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere die Spezifikationen des Kunden) Gewähr. Das Lieferwerk leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Kunden sowie Dritter auftreten. Ebenso leistet das Lieferwerk keine Gewähr für eine bestimmte Verwendung bzw. Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren, es sei denn diese wären ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Der Kunde ist verpflichtet, bei organoleptisch sensiblen Packinhalt die Eignung der Ware vor der Verarbeitung zu überprüfen.

Soweit oben nicht anders festgelegt, gibt das Lieferwerk keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen welcher Art auch immer, gleichgültig ob gesetzlich oder anderweitig, ab.

9.2 Eine Lieferung gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn allfällige Abweichungen betreffend Mengen, flächenbezogene Masse, Dicke sowie Format und Rollenbreite der vom Lieferwerk dem Kunden gelieferten Ware jeweils innerhalb der in Anhang B angeführten Toleranzgrenzen bleiben und die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen oder in Fällen, in denen keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, den internationalen Standards der Kartonindustrie entspricht. Für die Quantität der Lieferung ist hierbei das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend. Bei Rollen und nicht abgezählten Bögen gilt das Gewicht brutto für netto; bei Rollen einschließlich Umhüllung, Hülsen und Spunde, und bei Bögen einschließlich Umhüllung. Handelsübliche bzw. vernachlässigbare oder technisch unvermeidliche Mengenabweichungen gelten ungeachtet der obigen Bestimmungen jedenfalls nicht als Mängel.

9.3 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass das Lieferwerk nur für jene Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen der gelieferten Ware als zugesagte Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen Gewähr leistet, die (i) bei Vertragsabschluss selbst schriftlich vereinbart wurden (und nicht in allfälligem informellem Schriftverkehr oder durch mündliche Vereinbarung vor oder nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) oder (ii) in dem technischen Datenblatt der jeweiligen Kartonsorte in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich angeführt sind. Die technischen Datenblätter sind im Abschnitt Produktsuche auf der Website www.folbb.com abrufbar.

9.4 Wird die Ware längere Zeit gelagert, können bei der weiteren Verarbeitung Beeinträchtigungen (z.B. schlechtere

Laufeigenschaften) auftreten. Sofern die weitere Verarbeitung der Ware daher aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferzeitpunkt bzw. Abrufzeitpunkt erfolgt, oder sofern wiederum aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Ware vor der weiteren Verarbeitung mehr als 6 Monate auf Lager liegt, gelten derartige Beeinträchtigungen der Ware als vertragsgemäß durch den Kunden akzeptiert.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung der gelieferten Ware gelten jegliche Ansprüche aus Gewährleistungen und Zusicherungen als ausgeschlossen. Wenn der Kunde die mangelhafte und gerügte Ware einsetzen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferwerks. Für die Geltendmachung von Mängeln gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

a. bei Quantitätsmängeln (Über- und Unterschreitungen der Liefermenge gemäß Vertrag) hat die Mängelrüge unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die Gewicht bzw. Quantität der gelieferten Menge ausweisen, bzw. nach Lieferung zu erfolgen;

b. sofern Qualitätsmängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung oder durch Probenentnahmen feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Lieferung zu erfolgen;

c. sofern Qualitätsmängel durch Besichtigung oder durch Probenentnahmen nicht feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung zu erfolgen.

Mängel/Reklamationen, die später als in Punkt a. bis c. festgelegt gerügt werden, werden nicht berücksichtigt, und eine solche verspätete Rüge führt zum Ausschluss jeglicher Ansprüche aus Gewährleistungen oder Zusicherungen.

9.6 Bei Mängelrügen hat der Kunde die Ware genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und dem Lieferwerk gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist an das Lieferwerk zu richten. Erfolgt eine solche Mängelrüge nicht entsprechend den obgenannten Bestimmungen (insbesondere auch Punkt 9.5 oben), sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9.7 Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kunde die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien mit vollumfänglicher Deckung zumindest bis zur Höhe des Kaufpreises versichern.

9.8 Der Kunde ist weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.

9.9 Ein Mangel der Lieferung wird nach Ermessen des Lieferwerks durch unentgeltliche Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für das Lieferwerk mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so steht dem Kunden das Recht auf Preisminderung zu. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung, Schadenersatz samt entgangenen Gewinn oder Ersatzvornahme, werden im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Eine gesetzliche Vermutung, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftritt, ist ausgeschlossen.

9.10 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren sechs Monate nach Gefahrenübergang (und gelten somit als ausgeschlossen, sofern sie nicht vor Ablauf des genannten Zeitraums gerichtlich geltend gemacht werden), sofern Gewährleistungsansprüche nicht bereits gemäß Punkt 9.6 ausgeschlossen sind. Sofern eine solche Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung nicht wirksam vereinbart werden kann, gilt diese Gewährleistungsfrist auf die geringstmögliche, nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zulässige, Mindestdauer als verlängert. Die Dauer eines allfälligen Annahmeverzuges wird auf diese Gewährleistungsfrist verkürzend angerechnet.

9.11 Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferwerks ist die Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10 Haftung

10.1 Alle im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche gegen das Lieferwerk werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

10.2 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt (und gelten somit als ausgeschlossen, sofern sie nicht vor Ablauf des genannten Zeitraums gerichtlich geltend gemacht werden). Sofern eine solche Verjährungsfrist von sechs Monaten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung nicht wirksam vereinbart werden kann, gilt diese Verjährungsfrist auf die geringstmögliche, nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zulässige, Mindestdauer als verlängert.

10.3 Eine Haftung des Lieferwerks für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen von Personenschaden und anderweitig, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist.

10.4 Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit der Höhe des Kaufpreises der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangene Umsätze oder Aufträge, gegenüber Dritten zu leistende/n vertraglichen Schadenersatz oder Vertragsstrafen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden wird im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine der genannten Beschränkungen sich als ungültig erweist, gilt die Haftung des Lieferwerks als auf das nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Mindestmaß beschränkt.

11 Produkthaftung

11.1 Der Kunde darf die vom Lieferwerk hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produktrisiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

11.2 Besondere Eigenschaften der Produkte des Lieferwerks gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Das Lieferwerk haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welches Waren des Lieferwerks eingearbeitet wurden oder die durch Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht wurden.

11.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, bei Verwendung der vom Lieferwerk gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Wampflicht auch im Hinblick auf die vom Lieferwerk gelieferten Ware nachzukommen.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und das Lieferwerk unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der vom Lieferwerk gelieferten Waren zu verständigen.

11.5 Der Kunde ist zur Schadloshaltung des Lieferwerks bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die dem Lieferwerk aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Kunden entstehen.

11.6 Soweit der Kunde oder das Lieferwerk nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt in beiden Fällen im Regressfall dem Kunden der Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der vom Lieferwerk gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde. Regressansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferwerk gelten

weitere, ausgenommen bei dem Lieferwerk zurechenbarem/r Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, als ausgeschlossen.

12 Verzicht

Ein Versäumnis des Lieferwerks in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das materielle nationale Recht des Sitzlandes des Lieferwerks in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

13.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferwerks örtlich und sachlich zuständige Gericht. Nach Wahl des Lieferwerks kann für die obgenannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.

14 Sonstiges

14.1 Erklärungen im Namen des Lieferwerks sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

14.2 Sämtliche Abreden zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden müssen in schriftlicher Form bzw. ausdrücklich über FOLBB digital vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.

15 Elektronischer Dokumentenversand und Exportkontrolle

15.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm für seine Bestellung relevante Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) per E-Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form übermittelt werden. Alle Übermittlungen an die vom Kunden angegebene E-Mail oder sonstige elektronische Adresse gelten mit Absenden als dem Kunden zugegangen.

15.2 Wenn der Kunde eine Bestellung über das FOLBB Online-Portal des Lieferwerks tätigt, werden sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung in Abschnitt „Gebuchte Bestellungen, Lieferverfolgung und Verbindlichkeiten“ elektronisch gespeichert.

15.3 Die Lieferung oder Ausfuhr der Ware durch das Lieferwerk kann Sanktionen oder anderen geltenden Exportkontrollvorschriften unterliegen, die von zuständigen Behörden oder Gerichten so ausgelegt werden könnten, dass dadurch die Erfüllung des Vertrages verboten oder beschränkt wird oder einer Genehmigung durch zuständige Behörden unterliegt. Das Lieferwerk unterliegt keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen, die im alleinigen Ermessen des Lieferwerks allfällige Sanktionen oder geltende Vorschriften verletzen könnten. Das Lieferwerk behält sich daher das Recht vor, einseitig Bestellungen zu stornieren, ohne dadurch dem Kunden gegenüber irgendeiner Haftung für Schäden oder Verluste aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung zu unterliegen, falls eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder widerrufen wird, oder den Vertrag auszusetzen

und/oder zu beenden, falls dessen Erfüllung infolge von Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Handels- oder Exportbeschränkungen – gleichgültig, ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar waren oder nicht – behindert oder in unzumutbarer Weise erschwert wird.

16 Datenschutz und Datensicherheit

16.1 Jegliche dem Lieferwerk im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelte Daten unterliegen der Datenschutzpolitik der FOLBB, die unter www.folbb.com eingesehen werden kann, und sind gemäß dieser Datenschutzpolitik zu handhaben.

16.2 Der Kunde ist zur Einhaltung sämtlicher relevanter aktueller und künftiger Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten gemäß dem Vertrag verpflichtet. Der Kunde ist weiters verpflichtet, diese Pflichten auch auf seine Mitarbeiter und etwaige beauftragte Dritte zu überbinden. Das Lieferwerk übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für allfällige Verstöße des Kunden gegen relevante Datenschutzvorschriften.

16.3 Der Kunde stellt sicher und übernimmt die Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten, für die der Kunde als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO gilt, an das Lieferwerk rechtmäßig übermittelt werden dürfen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verarbeitung durch das Lieferwerk in dem vorhersehbaren Umfang und für die vorhersehbaren Zwecke unzulässig ist.

Der Kunde wird sicherstellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung durch das Lieferwerk im gesetzlich erforderlichen Umfang informiert sind.

16.4 In Fällen, in denen der Kunde gemäß dem Vertrag zur Sammlung, Bearbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten im Auftrag des Lieferwerks verpflichtet ist, werden die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.

16.5 Der Kunde stellt die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten sicher, die er vom Lieferwerk erhält und verarbeitet.

ANHANG A

(i) Werk Baiersbronn (auch als „BB“ bezeichnet):

Baiersbronn Frischfaser Karton GmbH
Sägmühleweg 18, DE-72270 Baiersbronn

Handelsregisternummer HRB 431122, Handelsregistergericht:
Stuttgart

E-Mail: sales.baiersbronn@folbb.com

Telefon: +49 7442 831-0

UID: DE 814474190

(ii) Werk Eerbeek (auch als „EB“ bezeichnet):

Folding Boxboard Eerbeek B.V.
Coldenhovenseweg 12, NL 6961 ED,
Eerbeek

Handelsregisternummer 08038270, Handelsregistergericht:
Kamervan Koophandel in Apeldoorn

E-Mail: sales.eerbeek@folbb.com

Telefon: +31 313 675-111

UID: NL006157300B01

ANHANG B: Qualität und Toleranzen

B.1 Sortenbezogene Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale aller angebotenen Sorten sind in den einzelnen technischen Datenblättern der jeweiligen Kartonsorte ausgewiesen. Diese sind im Abschnitt Produktsuche auf der Website www.folbb.com abrufbar.

B.2 Bestellmengen-/Liefermengentoleranzen

<u>Bestellmenge</u>	<u>Toleranz in % der Bestellmenge</u>
≤ 1 t	± 20 %
> 1 t ≤ 2,5 t	± 15 %
> 2,5 t ≤ 5 t	± 7,5 %
> 5 t	± 5 %

B.3 Bestellarten

Bestellung innerhalb der oben genannten Toleranzen. Die Liefermenge bewegt sich innerhalb der oben genannten ± Toleranzen. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 1,88 bis 2,12 t.

Vereinbarung einer Mindestmenge, die nicht unterschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Mindestmenge zuzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 2 bis 2,24 t.

Vereinbarung einer Maximalmenge, die nicht überschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Maximalmenge abzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 1,76 bis 2 t.

B.4 Bogenanzahltoleranz (vereinbarte Abweichung der tatsächlich gelieferten Bogen bezogen auf die Angabe auf dem Paletten Etikett)

Bei Bestellungen ≤ 5 t soll als Bogenanzahltoleranz ± 1 % pro Packstück gelten; für die Gesamtanzahl gelieferter Bogen (Auftrag) ist eine Bogenanzahltoleranz von ± 1 % zulässig.

Bei Bestellungen > 5 t soll als Bogenanzahltoleranz ± 1 % pro Packstück gelten; für die Gesamtanzahl gelieferter Bogen (Auftrag) ist eine Bogenanzahl von ± 0,5 % zulässig.

Im Falle von Beanstandungen bezüglich der Bogenanzahltoleranz, bei denen keine Einigung erzielt wird, soll auf ein eichfähiges System (z.B. Messung auf der Waage zurückgegriffen werden).

B.5 Probenahme bei Beanstandungen

<u>Lieferung</u> <u>(Ladungseinheit</u>	<u>zu prüfende</u> <u>Paletten/Rollen</u>	<u>Probefolien</u> <u>pro Palette/Rolle</u>
1-5	jede	1
6-19	5	1
20-99	10	1

Die Auswahl der zu prüfenden Paletten/Rollen hat (außer bei 1-5) zufällig zu erfolgen. Bezüglich der Anzahl der Messwerte wird auf die jeweiligen Angaben in der speziellen Prüfnormen verwiesen.

Die Entnahmestelle für Probefolien muss bei Paletten mindestens zehn Bogen unterhalb der Oberkante liegen, bei Rollen nach der zweiten bis fünften Windung.

Probenahme in Anlehnung an DIN EN ISO 186.

B.6 Vorbehandlung der Proben und Prüfklima

Die Vorbehandlung (nach DIN EN 20187) muss bei 23°C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit erfolgen. Das Prüfklima beträgt 23°C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit. Klasse 1: ± 1 °C und ± 3 % relative Luftfeuchtigkeit.